

Satzung

der Paul Nikolai Ehlers-Stiftung in München

Präambel

In Erinnerung der Wurzeln der Familie Ehlers in Russland und Deutschland und im Bewusstsein der Bedeutung von gesunden und ausgebildeten Kindern in West und Ost für die Zukunft Deutschlands will der Stifter Projekte in Deutschland und Russland unterstützen, die mittelbar oder unmittelbar Bildung und Gesundheit von Kindern bis zur Volljährigkeit in diesen Ländern fördern. Bildung und Gesundheit sind Grundvoraussetzungen für Frieden und Wohlfahrt einer überlebensfähigen Gesellschaft.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Paul Nikolai Ehlers-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern bis zur Volljährigkeit in Deutschland und Russland. Die Stiftung kann jedes Projekt unterstützen, das mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit und/oder Bildung von Kindern fördert.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der bildenden Künste.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von pädagogischen Projekten
2. Beteiligung beim Aufbau von Kindergärten, pädagogischen Einrichtungen, Schulen oder Krankenhäusern
3. Unterstützung medizinischer Forschung
4. Vergabe von Preisen, mit denen Arbeiten gewürdigt werden, die dem Stiftungszweck Rechnung tragen
5. Finanzierung von Einzelmaßnahmen für Kinder beispielsweise pädagogischer oder medizinisch-therapeutischer Natur
6. Förderung von Maßnahmen für junge Künstler mit dem Ziel, das Interesse für die Kunst zu wecken und zu fördern, beispielsweise durch die Unterstützung künstlerischer Fortbildungskurse oder durch die Begegnung mit Künstlern
7. Unterstützung von Kunstschulen, Kunstvereinen im Rahmen der Gemeinnützigkeit sowie kunsttherapeutische Maßnahmen
8. Begabtenförderung und Förderung von Künstlern, z.B. durch die Vergabe von Preisen oder die Vergabe von Stipendien
9. Durchführung von Kunstausstellungen
10. Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, z.B. Kunstwerke

Bei den Projektträgern muss es sich um andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Hilfspersonen der Stiftung handeln. Die Hilfspersonen müssen gegenüber der Stiftung rechenschaftspflichtig sein.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird bei ihrer Errichtung mit einem Stiftungsvermögen von 50.000 EUR ausgestattet.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen dürfen gebildet werden.
- (4) Sollte der Stifter oder seine nächsten Angehörigen sich nicht in angemessener Weise selbst unterhalten, die jeweiligen Gräber pflegen oder das Andenken der Angehörigen ehren können, so ist die Stiftung verpflichtet, bis maximal einem Drittel ihre Erträge zur Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird vom Stifter und nach dessen Tode vom ältesten Abkömmling, ein Vorstandsmitglied wird vom ältesten Familienmitglied der Familie Ehlers und ein Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Sollte der Stifter verstorben sein und auch keine Abkömmlinge existieren, werden zwei Vorstandsmitglieder vom ältesten Mitglied der Familie Ehlers bestimmt. Sollte kein Mitglied der Familie Ehlers mehr vorhanden sein, bestimmt das Kuratorium alle drei Vorstandsmitglieder. Auch der Stifter selbst oder ein Mitglied der Familie kann in den Vorstand bestimmt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Ernennungsberechtigten abberufen werden.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist jeweils die vom Stifter oder dessen ältesten Abkömmling benannte Person (auch der Stifter selbst und seine Söhne und Töchter können als Vorstand bestimmt werden), stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils die vom ältesten Familienmitglied des Stifters benannte Person. Sollten keine Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden sein, so bestimmt das älteste Familienmitglied des Stifters den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden des Vorstands in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung. Sollten alle drei Vorstandsmitglieder aufgrund des Fehlens von Mitgliedern der Familie Ehlers durch das Kuratorium bestimmt werden, ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sowie sein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstands zu wählen.

§ 8

Vertretung der Stiftungen, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung allein.

Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. Satz 2).

- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

Mit Zustimmung des Kuratoriums kann der Stiftungsvorstand eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihr kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine angemessene Vergütung gewährt werden.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus maximal 2 bis 15 Mitgliedern. Dieser wird je zur Hälfte vom Stifter (nach seinem Tod von seinem ältesten Abkömmling) und vom ältesten Mitglied der Familie des Stifters auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei einer ungeraden Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern wird jenes Mitglied, das die Hälfte übersteigt, abwechselnd vom Stifter (nach seinem Tod seines ältesten Abkömmlings) bzw. vom ältesten Mitglied der Familie des Stifters bestellt. Auch der Stifter selbst (nach seinem Tod sein ältester Abkömmling) oder das älteste Mitglied der Familie des Stifters können sich zu Mitgliedern des Kuratoriums bestimmen. Um feststellen zu können, wem das Bestellungsrecht jeweils zukommt, führt die Stiftung eine Liste, in der festgehalten wird, welches Mitglied von welcher der beiden bestellungsbefugten Parteien konkret bestellt wurde; bei der Bestellung neuer Mitglieder ist darauf zu achten, dass das hälftige Bestellungsrecht beider Seiten zahlenmäßig eingehalten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Das Kuratorium sollte bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums gegebenenfalls Kandidaten aus der Familie des Stifters oder den Stifter selbst bevorzugt Berücksichtigen.

4. Sollte der Stifter verstorben sein und keine Abkömmlinge existieren, so werden alle Mitglieder des Kuratoriums durch das älteste Mitglied der Familie des Stifters bestimmt. Existieren keine Mitglieder der Familie des Stifters mehr, so werden bei Ausscheiden von Mitgliedern des Kuratoriums weitere Mitglieder des Kuratoriums durch das Kuratorium selbst nachgewählt. Absatz 1 gilt analog.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstands
5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, hier allerdings nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die Mitglieder können an der Sitzung persönlich oder per Skype oder per Telefon oder per Videokonferenz teilnehmen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Sitzung auch per Skype oder per Telefon oder per Videokonferenz ist in der Einladung hinzuweisen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands nimmt stets an der Sitzung des Kuratoriums teil.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Mitglieder, die an der Sitzung per Skype oder per Telefon oder per Videokonferenz teilnehmen, zählen mit. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die zur Niederschrift nach Abs. 5 zu nehmen ist, bei der Abstimmung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Dabei darf ein anwesendes Mitglied nicht mehr als maximal zwei abwesende Mitglieder vertreten; vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Ladungsfehler gelten, als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall der §§ 13, 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, können keine Beschlüsse gegen die Stimme des Stifters gefasst werden.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 13, 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzung und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist die Teilnahme von Mitgliedern an der Sitzung per Skype oder Telefon oder per Videokonferenz auszuweisen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2 / 3 der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Darüber hinaus ist auch die Zustimmung des Stiftungsvorstands einzuholen. Dieser muss mit 2 / 3 Mehrheit zustimmen. Sofern der Stifter selbst nicht mehr in Organen der Stiftung vertreten ist, erhält er zudem ein Vetorecht. Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine gemeinnützige Institution, die mit einer 3 / 4 Mehrheit vom Stiftungsvorstand und Kuratorium bestimmt wird. Die Institution hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Förderung von Bildung und Gesundheit von Kindern zu verwenden.

Детям нужно будущее

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 01. Dezember 2004


.....
(Prof. Dr. iur. Dr.-med. Alexander P. F. Ehlers)

Anerkannt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 27.12.04 Nr. 230.32-122 E 15



Детям нужно будущее